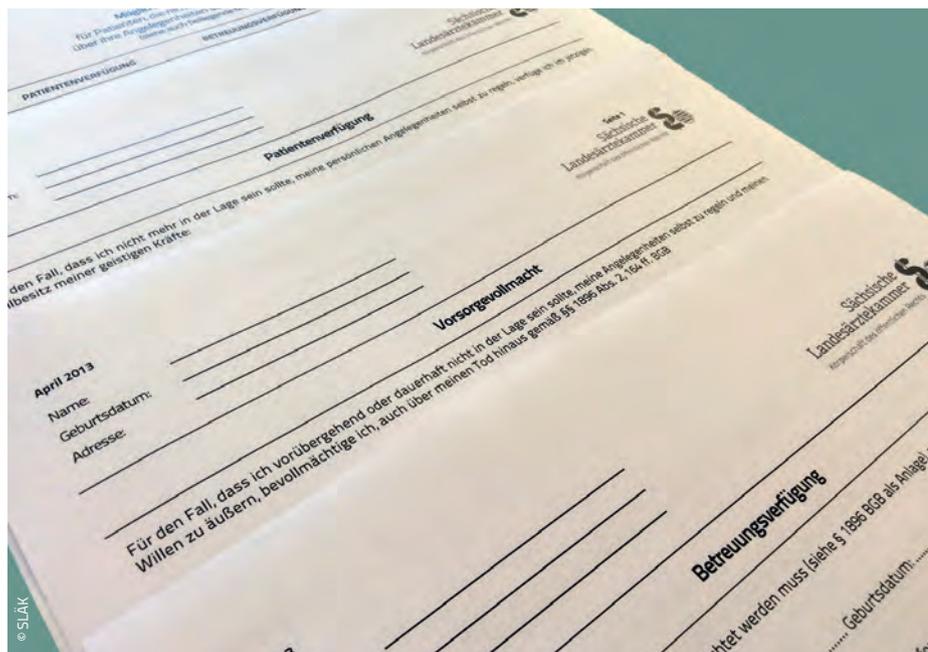


Mitglied fragt, Rechtsabteilung antwortet



Musterformulare der Sächsischen Landesärztekammer

Dr. K. aus R. fragt:

Bei mir erschien der Sohn einer meiner Patientinnen mit einer Generalvollmacht und forderte mich auf, die aktuelle Therapie im (vermeintlichen) Sinne der Mutter zu beschränken. Aus meiner ärztlichen Sicht ist sie zwar multimorbide, aber einwilligungsfähig. Ich lege Ihnen die Generalvollmacht in anonymisierter Form bei.

Antwort der Rechtsabteilung:

Arzt und Vertreter haben stets den Willen des Patienten zu beachten. Der aktuelle Wille des einwilligungsfähigen Patienten hat immer Vorrang; dies gilt auch dann, wenn der Patient einen Vertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) hat. Auf frühere Willensbekundungen kommt es deshalb nur an, wenn sich der Patient nicht mehr äußern oder sich zwar äußern kann, aber einwilligungsunfähig ist. Dann ist die frühere Willensbekundung ein Mittel, um den Willen des Patienten festzustellen. Die mir von Ihnen vorgelegte Vollmacht des Notars X aus dem Jahre 2009 gilt

für die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist. Insbesondere soll sie als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit dienen. Sie leidet an mehreren Schwächen, die Sie als behandelnder Arzt nicht ausbaden sollten.

Die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung ist keine Willenserklärung, sondern eine geschäftsähnliche Handlung. Da sie eine Entscheidung über ein höchstpersönliches Rechtsgut enthält, ist dafür nicht Geschäftsfähigkeit, sondern Einwilligungsfähigkeit erforderlich. Ihre Patientin ist einwilligungsfähig, eine Besprechung der weiteren Behandlungsstrategie nur mit deren Sohn oder gar Behandlung ohne Besprechung mit der Patientin empfehle ich Ihnen daher nicht. Der Wille der Patientin, weil einwilligungsfähig, geht vor. Ob diese Vollmacht vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung noch als Vorsorgevollmacht für

den Fall der Einwilligungsunfähigkeit tauglich wäre, wage ich auch sehr zu bezweifeln. Die Formulierung „Stellvertretung gesetzlich zulässig ist...“ spricht für die ursprüngliche Zielrichtung zur Verwendung bei Rechtsgeschäften, nicht primär für die Einwilligung in ärztliche Behandlungen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit. Die Vollmacht ist auch schon sehr alt – 2009 abgeschlossen – sodass Sie sich nicht sicher sein können, ob der aktuelle Wille der Vollmachtgeberin noch den damaligen Aussagen entspricht. Selbst „nur“ als Betreuungsvollmacht hat sie Schwächen. Eine Betreuungsverfügung ist eine für das Betreuungsgericht bestimmte Willensbekundung eines Patienten für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, weil der Patient infolge einer Krankheit seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann. Hier ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts aber gar nicht gewollt. Wenn der Bevollmächtigte im Fall der Einwilligungsunfähigkeit sofort handeln soll, ist eine Vorsorgevollmacht mit den vom BGH festgelegten Kriterien der Konkretheit erforderlich.

Das Beste wäre, Ihre Patientin erstellt eine neue und aktuelle Vorsorgevollmacht bei einem geeigneten Notar. Sinnvoll wäre auch eine Patientenverfügung, welche nicht notariell abgeschlossen werden muss, bei dessen Erstellung Sie beratend zur Seite stehen sollten. Um das zu besprechen, laden Sie sinnvollerweise den/die Bevollmächtigten und die Patientin ein.

Musterformulare bietet die Sächsische Landesärztekammer unter www.slaek.de/Patienten an. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung